

## **Erklärung nach § 161 AktG der Kizoo AG**

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) ändert auch die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Entsprechenserklärung zum ‚Deutschen Corporate Governance Kodex‘ nach § 161 AktG.

Vorstand und Aufsichtsrat der Kizoo AG erklären daher hiermit im Nachgang zur Entsprechenserklärung vom 9. Dezember 2008 gemäß § 161 Aktiengesetz, dass den Empfehlungen der Regierungskommission ‚Deutscher Corporate Governance Kodex‘ in der Fassung vom 6. Juni 2008 - bekannt gemacht im elektronischen Bundesanzeiger am 8. August 2008 - grundsätzlich entsprochen wurde. Nicht angewandt wurden seither und werden die Empfehlungen aus den **Ziffern 3.8 Absatz 2 („Selbstbehalt“), 4.2.3 Absatz 3 letzter Satz („Begrenzungsmöglichkeit“), 4.2.3 Absatz 4 („Abfindungs-Caps“), 4.2.3 Absatz 5 („Change of Control“), 5.3.1, 5.3.2, 5.3.3 („Bildung Ausschüsse“)** und **7.1.2 („Besprechung von Finanzberichten zwischen Vorstand und Aufsichtsrat“)** des ‚Deutschen Corporate Governance Kodex‘. Diese Abweichungen beruhen auf folgenden Erwägungen:

### **Ziffer 3.8, Absatz 2 („Selbstbehalt“):**

Die bestehende D&O-Versicherung der Kizoo AG sieht keinen Selbstbehalt der versicherten Organmitglieder vor. Die Kizoo AG hat jedoch persönliche Verpflichtungserklärungen der versicherten Organmitglieder zur Zahlung eines Betrages in angemessener Höhe für die Fälle eingeholt, in denen aufgrund eines Verstoßes versicherter Organmitglieder gegen ihre gesetzlichen Sorgfaltspflichten ein Versicherungsfall eintritt. Eine Einschränkung der Haftung gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber Dritten ist damit nicht verbunden.

### **Ziffer 4.2.3**

#### **Absatz 3 letzter Satz („Begrenzungsmöglichkeiten“)**

Auch im Falle unvorhergesehener Entwicklungen werden Aktienoptionen bei der Gesellschaft nicht begrenzt. Dies beruht auf den Regelungen des von der Hauptversammlung zuletzt 2002 beschlossenen Aktienoptionsprogramms.

#### **Absatz 4 („Abfindungs-Caps“) und Absatz 5 („Change of Control“)**

Ob und wie die neuen Empfehlungen aus den Ziffern 4.2.3 Abs. 4 und Abs. 5 DCGK rechtlich umsetzbar sind, ist umstritten. Die weiteren Entwicklungen sind hier abzuwarten. Im Übrigen erfolgt die Abweichung von den Ziffern 4.2.3 Abs. 4 und Abs. 5 DCGK auch aus Wettbewerbserwägungen.

#### **Ziffer 5.3.1, 5.3.2, 5.3.3 („Bildung Ausschüsse“)**

Abgewichen wird vom Kodex insoweit, als die Empfehlungen zur Errichtung von fachlich qualifizierten Ausschüssen, eines Prüfungsausschusses sowie eines Nominierungsausschusses nicht angewendet werden, da der Aufsichtsrat lediglich aus drei Mitgliedern besteht, sodass die Bildung fachlich qualifizierter Ausschüsse nicht sinnvoll ist.

#### **Ziffer 7.1.2 („Besprechung von Finanzberichten zwischen Vorstand und Aufsichtsrat“)**

Vorstand und Aufsichtsrat befinden sich in einem ständigen, fortlaufenden Dialog und besprechen aktuelle Unternehmensentwicklungen kontinuierlich. Eine zusätzliche Aufsichtsratssitzung, die ausschließlich dem Zweck der Besprechung von Finanzberichten im Vorfeld von deren Veröffentlichung dient, hält die Gesellschaft daher aktuell für nicht notwendig. Im Falle von besonderen Geschäftsentwicklungen oder -ereignissen im Zuge der Quartalsfinanzberichtsveröffentlichungen wollen sich Vorstand und Aufsichtsrat jedoch selbstverständlich im Vorfeld besprechen.

Karlsruhe, den 20. Mai 2009

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Michael Greve  
Vorsitzender des Vorstandes

Hansjörg Reiter  
Vorsitzender des Aufsichtsrates